

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0020-21/25/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 14-15) des Typs Enercon E-175 EP5 mit jeweils 6,0 MW Nennleistung, 133 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 175 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) in Erkelenz im Windpark Tenholt auf den Grundstücken Gemarkung Lövenich, Flur 2, Flurstücke 192, 202 und 65/1.

Das beantragte Vorhaben bildet gemeinsam mit zehn Anlagen im selben Windpark Tenholt eine Windfarm im Sinne des UVPG und wird somit gemäß § 9 UVPG als Erweiterung (bzw. Änderung) dieser Windfarm betrachtet. Da für diesen Vorhabenbereich bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, ist für die Änderung eine Betrachtung nach § 9 Abs. 2 UVPG maßgebend.

Aufgrund der Größenordnung von insgesamt 12 Windenergieanlagen fällt das Vorhaben unter die Nr. 1.6.2 – 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen – Spalte 2 „A“ der Anlage 1 UVPG und es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, in welcher untersucht wird, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Standorte der Anlagen befinden sich außerhalb kommunal festgelegter Vorrangzonen für Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Erkelenz. Die Umweltauswirkungen der Anlagen beziehen sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch auf Lärm und Schattenwurf. Die Vorgaben der TA Lärm werden beachtet. Durch technische Maßnahmen werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung besteht nicht.

Auswirkungen bis in die Niederlande sind nicht gegeben und nicht zu erwarten. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der vergleichsweisen kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Mögliche Gefährdungen für hier ggf. vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei den beanspruchten Standorten handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind gering und werden ausgeglichen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 18.06.2025
Der Landrat

gez. Pusch